

SATZUNG

des

Fördervereins für Soziales und Caritas Sulzbach e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Soziales und Caritas Sulzbach e.V.
Der Sitz des Vereins ist 76316 Malsch.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

§ 2

- (1) Der Förderverein für Soziales und Caritas Sulzbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozial- caritativen Dienste in der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch zu fördern, vorrangig in der Filialgemeinde St. Ignatius in Sulzbach.

Dieser Dienst, der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird verwirklicht

- a) durch Zuwendungen zugunsten der Kirchlichen Sozialstation Malsch e.V., deren Mitglied der Förderverein für Soziales und Caritas Sulzbach e.V. ist
- b) durch Zuwendungen zugunsten der vom Förderverein für Caritas und Soziales Malsch e.V. getragenen und organisierten Nachbarschaftshilfe für Malsch und seine Ortsteile

c) durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Malsch bei der Erfüllung ihrer sozial- caritativen Aufgaben und Verpflichtungen .

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, das zugleich das Geschäftsjahr ist, zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresende beim Vorstand eingehen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied soll gehört werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

IV. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Rechnerin/Rechner und mindestens einer/einem Beisitzerin/Beisitzer.
- (2) Die/ der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die/der Schriftführerin/ Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand gehört der leitende Pfarrer der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch oder ein von ihm für die Dauer der Amtszeit beauftragtes Mitglied des Seelsorgeteams an. Wird sie/er von der Mitgliederversammlung nicht zur/zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführerin/Schriftführer oder Rechnerin/Rechner gewählt, so gehört er als Beisitzerin/Beisitzer gemäß Abs. 1 dem Vorstand an.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (5) Der Vorstand tritt mindesten einmal im Jahr zusammen. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall einzuberufen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- (6) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden

zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die/der Leiterin/Leiter der Sitzung und die/der Protokollantin/ Protokollant unterzeichnen.

§ 7

- (1) Während der Wahlperiode des Vorstandes muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der politischen Gemeinde bekannt zu geben.

§ 8

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 4
 - d) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und Auflösung des Vereins nach § 10.
 - f) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

g) die Entscheidung über Berufungen gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds (vgl. § 4 Absatz 3)

- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und der/dem Protokollantin/Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für fünf Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10

Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

Zu dieser Satzung sowie ihren Änderungen bleibt die Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vorbehalten.